

19.11.01**Empfehlungen**
der AusschüsseK - Inzu **Punkt ...** der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Fünftes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften (5. HRGÄndG)**A.****1. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 24 und Nummer 39 Buchstabe a (§ 44 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 HRG)

Artikel 1 Nr. 24 § 44 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a sollen in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht werden. Satz 1 gilt nur bei der ersten Berufung in ein Professorenamt. Die Qualität der für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen wird unabhängig von vorausgegangenen Bewertungsverfahren umfassend im Rahmen des Berufungsverfahrens bewertet.“

Als Folge ist

Artikel 1 Nr. 39 Buchstabe a wie folgt zu fassen:

Ausgeliefert am 20. NOV. 2001

(noch Ziffer 1)

a) In Absatz 1 wird nach Satz 6 folgender Satz eingefügt:

„Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Änderungsgesetzes] sind den Vorschriften des Artikels 1 dieses Gesetzes entsprechende Landesgesetze mit der Maßgabe zu erlassen, dass das Regelerfordernis der Juniorprofessur in § 44 Abs. 2 Satz 1 ab dem 1. Januar 2010 zu erfüllen ist.“

Begründung:

Die Länder werden durch die Einrichtung von Juniorprofessuren massiv finanziell belastet. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sollen ein eigenes Budget erhalten. Die Gewährung einer drittmittelfähigen Grundausstattung für Juniorprofessuren ist die verfassungsrechtlich gebotene Folge der Aufgaben (Selbständigkeit in Forschung und Lehre) und Rechtsstellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als Hochschullehrer.

Weitere finanzielle Belastungen für die Länder ergeben sich im Rahmen der Einrichtung von Juniorprofessuren durch den Wegfall von wissenschaftlichen Dienstleistungen, der mit der Umwandlung von bisherigen Stellen u.a. für Wissenschaftliche Assistenten (C 1) und für Oberassistenten (C 2) in Stellen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (W 1) verbunden ist. Dieser Wegfall von Dienstleistungen kann - ebenso wie die Ausstattung von Juniorprofessuren - nicht ausschließlich durch Umschichtungen innerhalb der Hochschulen aufgefangen werden.

Die Juniorprofessur als Regeleinstellungsvoraussetzung für Professoren an Universitäten ist angesichts der finanziellen Auswirkungen, aber auch im Hinblick auf die Berücksichtigung von qualifizierten Bewerbern, die auf alternativen Wegen (Qualifizierung aufgrund beruflicher Tätigkeit in der Wirtschaft, wissenschaftliche Qualifizierung im Ausland, Qualifizierung durch wissenschaftliche Tätigkeit oder im Rahmen eines Habilitationsverfahrens) die Qualifikation für eine Berufung auf eine Universitätsprofessur erworben haben, nur als „Soll“-Vorschrift vertretbar.

§ 44 Abs. 2 Satz 3 HRG-Entwurf entwertet darüber hinaus weitestgehend die im Rahmen eines Habilitationsverfahrens erbrachten zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen. Die Bestimmung, dass zusätzliche wissenschaftliche Leistungen nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein sollen, ist angesichts des Regelungszusammenhangs mit den

(noch Ziffer 1)

Einstellungsvoraussetzungen für Professoren als grundsätzlicher Ausschluss der Berücksichtigung von in Habilitationsverfahren erbrachten wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen des Berufungsverfahrens zu verstehen. Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Neufassung des § 44 Abs. 2 Satz 1 HRG, in der alternative Qualifikationswege zur Professur im Einzelnen aufgeführt werden, verstärkt die Diskriminierung der Habilitation als Qualifikationsweg, da sie im Gegensatz zu anderen Qualifikationswegen nicht benannt wird.

Der grundsätzliche Ausschluss von in Habilitationsverfahren erbrachten wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen der Berufung von Professoren ist mit dem Leistungsprinzip als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 2 und 5 des Grundgesetzes) unvereinbar.

Der Weg über ein Habilitationsverfahren darf nicht durch ein verstecktes Verbot der Habilitation gegenüber den sonstigen alternativen Wegen der Qualifizierung für die Berufung auf eine Professur diskriminiert werden. Auch wenn sich die Bedeutung der Habilitation mit der Einführung der Juniorprofessur reduzieren wird, muss die im Rahmen eines Habilitationsverfahrens erbrachte wissenschaftliche Leistung unter Berücksichtigung der Kultur der einzelnen Fächer und im Interesse der wissenschaftlichen Qualität der deutschen Universitäten auch in der Zukunft rahmenrechtlich klar und unmissverständlich als Nachweis der Qualifikation für die Berufung auf eine Professur zugelassen werden.

Durch die vorgeschlagene Fassung des § 44 Abs. 2 Satz 3 HRG-Entwurf wird klargestellt, dass die für die Besetzung einer Professur erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen ausschließlich durch die aufnehmende Institution bewertet werden.

B.

2. Der federführende Ausschuss für Kulturfragen und

der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfehlen dem Bundesrat ferner festzustellen, dass das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Begründung:

Das Gesetz bedarf gemäß Art. 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, da es in einer Reihe von Bestimmungen das Verwaltungsvorgehen der Länder regelt.

(noch Ziffer 2)

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Vorschriften über das Verwaltungsverfahren gesetzliche Bestimmungen, die die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden im Blick auf die Art und Weise der Ausführung des Gesetzes einschließlich ihrer Handlungsformen, die Form der behördlichen Willensbildung, die Art der Prüfung und Vorbereitung der Entscheidung, deren Zustandekommen und Durchsetzung sowie verwaltungsinterne Mitwirkungs- und Kontrollvorgänge in ihrem Ablauf regeln (BVerfGE 75, 108/152).

Danach stellen insbesondere die folgenden Bestimmungen zustimmungsbedürftige Regelungen des Verwaltungsverfahrens dar:

1. Artikel 1 Nr. 8 (§ 21 HRG) schreibt die Einschreibung von Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudiums vor, die eine Doktorarbeit anfertigen.
2. Die Bestimmungen über die Mitgliedschaft (Mitgliedschaft von Doktorandinnen und Doktoranden) und die Mitwirkung von Mitgliedergruppen (insbesondere korporationsrechtliche Stellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) in Artikel 1 Nrn. 19 und 20 (§§ 36, 37 HRG) sind verfahrensrechtliche Regelungen für das Zustandekommen von Entscheidungen in Hochschulgremien und als Festlegung für die Zusammensetzung von Hochschulgremien zugleich Regelungen der Organisation, somit der Einrichtung von Landesbehörden.
3. Artikel 1 Nr. 24 (§ 44 HRG) enthält in seiner Gesamtheit verfahrensrechtliche Regelung für die Feststellung der Qualifikation für die Berufung auf eine Professur (zusätzliche wissenschaftliche Leistungen sollen nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein, umfassende Prüfung der Qualität der zusätzlichen Leistungen im Berufungsverfahren).

C.

3. Der federführende Ausschuss für Kulturfragen empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.